Vereinbarung über die Lieferung und Inbetriebnahme …

zwischen der BG Klinikum Bergmannstrost Halle gGmbH, Merseburger Straße 165, 06112 Halle, vertreten durch den Geschäftsführer Thomas Hagdorn,

- nachfolgend **„Auftraggeber“** genannt –

und

der Vertragspartner

- nachfolgend **„Auftragnehmer“** genannt –

- nachfolgend gemeinsam auch „**Parteien**“ genannt -

wird folgende **Vereinbarung** geschlossen:

Präambel

Die Auftraggeberin ist eine Tochtergesellschaft der BG Kliniken - Klinikverbund der gesetzlichen Unfallversicherung gGmbH.

Als medizinische Einrichtung der gesetzlichen Unfallversicherung ist das BG Klinikum Bergmannstrost Halle in der Rechtsform einer gemeinnützigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (gGmbH) organisiert. Die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung stellen die obligatorischen Organe der gGmbH dar. Dem Kreis der Gesellschafter gehören neben der BG Kliniken - Klinikverbund der gesetzlichen Unfallversicherung gGmbH ausschließlich Träger der gesetzlichen Unfallversicherung Deutschlands an.

Der Auftragnehmer hat auf sein Angebot in dem EU-weiten Vergabeverfahren der Auftraggeberin

über Lieferung und Inbetriebnahme eines mobilen OP-Mikroskop (97 – 26 (200) HAL) den Zuschlag erhalten.

Der Auftragnehmer ist Hersteller bzw. Lieferant der vertragsgegenständlichen Leistung. Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1 Vertragsbestandteile und Rangfolge

Diese Vereinbarung besteht aus den folgenden Vertragsbestandteilen in nachstehender Reihenfolge, die zugleich Rangfolge ist:

a) den Bestimmungen dieser Vertragsurkunde

b) Leistungsverzeichnis und Preisblatt (Anlage 1)

c) Anforderungskatalog (Anlage 2)

d) Preisliste mit allen üblichen Ersatzteilen und Verbrauchsmaterialien (Anlage 3)

e) Anforderungskatalog Implementierung von IT IuCS_V1.1 (Anlage 4)

f) Auftragsverarbeitungsvereinbarung (AVV) (Anlage 5)

g) Tariftreueerklärung (Anlage 6)

h) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) – Ausgabe 2003. (Anlage 7)

§ 2 Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes

(1) Das mobile OP-Mikroskop muss mindestens den Qualitätsanforderungen des Leistungsverzeichnisses entsprechen.

(2) Das mobile OP-Mikroskop muss in allen Komponenten den rechtlichen Vorgaben, insbesondere

- den anerkannten Regeln der Technik
- den einschlägigen DIN-Vorschriften bzw. den entsprechenden EN-Vorschriften
- den letztgültigen VDE-Bestimmungen bzw. den entsprechenden EN-Vorschriften
- den Bestimmungen der Berufsgenossenschaften
- den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften
- den Vorschriften des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG)

in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

(3) Im Übrigen vereinbaren die Vertragsparteien folgende Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes:

- das Medizinprodukt trägt die CE-Kennzeichnung und es wurde eine EU-Konformitätserklärung für das Produkt ausgestellt;

- hinsichtlich des Vertragsgegenstandes liegen keine konkreten Anhaltspunkte dafür vor, dass von dem Medizinprodukt eine Gefahr für Patienten, Anwender oder Dritte ausgeht (§ 12 Satz 1 Nr. 1 MPDG).

§ 3 Medizinproduktspezifische Regelungen

In ihrem jeweiligen Herrschaftskreis werden die Vertragsparteien dafür Sorge tragen, dass die Anforderungen des Produkthaftungsrechtes, insbesondere der Verordnung (EU) 2017/745 über Medizinprodukte (MDR), des Medizinprodukterecht-Durchführungsgesetzes (MPDG) i. V. m. den Bestimmungen der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) sowie der Medizinprodukte-Anwendermelde- und Informationsverordnung (MPAMIV) eingehalten werden.

§ 4 Vertragspartner, Leistungspflichten

(1) Die Leistungspflichten ergeben sich aus dem Leistungsverzeichnis und den weiteren Vertragsanlagen.

(2) Zu den Leistungen, die durch die vereinbarten Preise abgegolten werden, gehören auch,

a) Transportversicherung, Befördern bis zur Anlieferstelle bzw. zur benannten Verwendungsstelle (Stockwerk, Raum) und Abladen;

b) die Zurücknahme und Beseitigung von Packstoffen;

c) die vollständige und betriebsbereite Lieferung und Montage, inklusive des zur Errichtung und zur Inbetriebnahme notwendigen Zubehörs;

d) die Funktionsprüfung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 MPBetreibV sowie die Einweisung des Betriebspersonals der Auftraggeberin durch fachkundige Beauftragte des Auftragnehmers nach §§ 4 Abs. 3, 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 MPBetreibV;

e) das Beifügen von Unterlagen entsprechend MPBetreibV;

f) die Lieferung einer ausführlichen Bedienungs- und Wartungsanweisung in deutschsprachiger Fassung.

(3) Während der gesamten Vertragslaufzeit sind auf Anforderung der Auftraggeberin Ersatzteile und Verbrauchsmaterialien zu den Preisen der „Preisliste mit allen üblichen Ersatzteilen und Verbrauchsmaterialien (Anlage 3)“ zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistung nach Maßgabe der Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung zu erfüllen.

(2) Möchte der Auftragnehmer Nachunternehmer einsetzen, die im Vergabeverfahren noch nicht benannt wurden, hat er vor dem beabsichtigten Einsatz die Zustimmung der Auftraggeberin einzuholen. Die Auftraggeberin kann Nachunternehmer bei Zweifeln an deren Eignung ablehnen. Sofern die Auftraggeberin Zweifel an der Eignung von bereits im Vergabeverfahren benannten Nachunternehmern hat, kann sie deren Ersetzung verlangen und dem Auftragnehmer dafür eine angemessene Frist setzen.

§ 6 Ausführung der Leistungen

(1) Die Auftraggeberin hat das Recht, den Einsatz von Arbeitskräften des Auftragnehmers in begründeten Fällen zu untersagen, insbesondere wenn die Arbeitskräfte den hier gestellten Anforderungen nicht entsprechen oder den diesbezüglichen Anordnungen nicht Folge leisten. In diesem Fall hat der Auftragnehmer sofort geeigneten Ersatz zu stellen.

(2) Die Auftraggeberin kann sich von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung unterrichten.

(3) Der Auftragnehmer erteilt der Auftraggeberin auf Verlangen Auskunft über den aktuellen Stand der jeweiligen Aufgabenerfüllung.

(4) Die Auftraggeberin ist berechtigt im Rahmen von Notfällen sowie der Einhaltung von Bestimmungen zur Arbeitssicherheit und Abwehr von Gesundheitsgefahren den in seiner Einrichtung tätig werdenden Arbeitskräften Hinweise und Anordnungen zu erteilen.

(5) Der Auftragnehmer hat seine Arbeitskräfte anzuweisen, Mängel, Schäden, Störungen, Unfallgefahrstellen unverzüglich bei der von der Auftraggeberin benannten Stelle zu melden.

Erfüllungs- und Leistungsort liegen bei der Auftraggeberin, soweit die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart haben.

§ 7 Lieferung der Geräte auf Anforderung

(1) Der Auftragnehmer liefert das Gerät innerhalb von 12 Wochen nach Zuschlagserteilung durch die Auftraggeberin. Nach Lieferung wird er es innerhalb von maximal 2 Wochen abnahmereif installieren.

(2) Die Abnahme setzt die erfolgreiche Inbetriebnahme, Einweisungen und Übergabe der erforderlichen Dokumentationen voraus. Die Abnahme findet in Anwesenheit mindestens eines Vertreters der Auftraggeberin und mindestens eines Vertreters des Auftragnehmers statt.

(3) Die Wartungsleistungen sind gem. Leistungsbeschreibung ab Abnahme für die Dauer von insgesamt 8 + (optional) 2 Jahren zu erbringen. Die Abnahme stellt den Beginn des Vertragsjahres für die Wartungsleistungen dar.

§ 8 Vergütung

(1) Die Vergütung richtet sich nach dem Preisblatt, das Bestandteil des Leistungsverzeichnisses ist. Vereinbarte Einheitspreise oder Pauschalpreise sind jeweils Festpreise.

(2) Die Preise umfassen auch:

a) die Kosten für Transport und Verpackung;

b) Kosten, die dem Auftragnehmer für gesetzlich oder behördlich vorgeschriebene Sicherheits- und Abnahmeprüfungen entstehen, einschließlich hierzu notwendiger Hilfskräfte und Geräte, mit Ausnahme der Sachverständigenprüfung seitens des Betreibers;

c) Kosten des Auftragnehmers für evtl. erforderliche sonstige spezielle Prüfnachweise, Zulassungen, gerätetechnische Funktions- und Güteprüfungen mit Ausnahme der Sachverständigen-Abnahmen durch Aufsichtsbehörden als Betreiberpflicht (z.B. Landesamt für Mess- und Eichwesen, Landesamt für Arbeitsschutz und technische Sicherheit);

d) Patentgebühren und Lizenzvergütungen;

e) Kosten für die Einfuhr (Zollgebühren, Schätzgebühren für den Zollwert etc.).

(3) Preisanpassung für die Ersatzteile und Verbrauchsmaterialien

a) Die angebotenen Preise der Ersatzteilliste (Anlage 3 - Preisliste mit allen üblichen Ersatzteilen und Verbrauchsmaterialien) können wie folgt angepasst werden:

b) Bei einer Veränderung des Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte (Datenverarbeitungsgeräte, elektronische und optische Erzeugnisse) (GP19-26) Kostenindexes vom Statistischen Bundesamt (DESTATIS) (auf Basis 2021 = 100%) um mehr als 3%-Punkte gegenüber dem Ausgangsindexwert ist der Auftragnehmer

berechtigt, eine Preisanpassung in derselben Höhe erstmalig zum 01.03.2029 zu verlangen. Die Indexveränderung wird wie folgt berechnet:

Indexänderung % = (Neuer Indexwert x 100/Ausgangsindexwert) – 100

Neuer Indexwert = Indexwert zum Zeitpunkt des Preisanpassungsverlangens

Ausgangsindexwert = Bei dem ersten Preisanpassungsverlangen ist Ausgangsindexwert der Indexwert 11/2026.

Bei jedem nachfolgenden Preisanpassungsverlangen ist Ausgangsindexwert der Indexwert des vorhergehenden Preisanpassungsverlangens. Anschließende Preisanpassungen sind in dieser Weise alle 12 Monate möglich. Dieser geltende Kostenindex wird vom Statistischen Bundesamt (DESTATIS) erstellt (https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Erzeugerpreisindex-gewerbliche-Produkte/_inhalt.html) und veröffentlicht. Sollte dieser Kostenindex zu irgendeinem Zeitpunkt nicht mehr veröffentlicht werden, tritt an die Stelle ein vergleichbarer Nachfolgeindex. Den Index sowie den Referenzwert des neuen Index werden die Parteien anhand eines Vergleichs zum Zeitpunkt des Wechsels einvernehmlich festlegen.

c) Das Preisanpassungsverlangen ist spätestens drei Monate vor dem Anpassungszeitpunkt in Textform unter Angabe des Ausgangs- und des neuen Indexwerts geltend zu machen; die Anpassung wirkt nur für die Zukunft. Sinkt der Kostenindex gegenüber dem Ausgangsindexwert um mehr als 3 Prozentpunkte, kann der Auftraggeber unter denselben Voraussetzungen und in derselben Weise eine Preissenkung verlangen.

§ 9 Rechnungenslegung, Zahlung und Bürgschaft

(1) Die Rechnung muss der Auftraggeberin **zwingend bis spätestens zum 10.12.2026** gestellt werden. Der Rechnung ist eine Auflistung der Leistungen unter Bezeichnung der einzelnen Positionen gemäß Preisblatt beizufügen.

(2) Da die Zahlung des Gerätes vor Lieferung erfolgt, hat der Auftragnehmer mit Rechnungsstellung die Vorauszahlungsbürgschaft einer Bank vorzulegen. Die Vorauszahlungsbürgschaft dient der rechtlichen Absicherung der geleisteten Zahlung. Sie enthält neben der genauen Bezeichnung der Beteiligten (Bürge, Schuldner und Gläubiger), die Bezugnahme zum Vertrag aus dem Vergabeverfahren (konkretes Projekt), die Bürgschaftsumme, eine unbefristete Gültigkeit und die Voraussetzungen unter denen die Bürgschaft erlischt.

(3) Die Rechnungsstellung für die Wartungsleistungen erfolgt 1x pro Jahr jeweils zu Beginn eines Vertragsjahres.

(4) Rechnungen werden ohne abweichende Vereinbarung in einfacher Ausfertigung auf die Auftraggeberin ausgestellt und in elektronischer Form übermittelt. Sofern die Voraussetzungen der Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Bundes (E-Rechnungsverordnung - ERechV) erfüllt sind, ist die Übermittlung der Rechnung über die Leitweg ID und Mailadresse der Auftraggeberin vorzunehmen. Die Leitweg ID und Mail-Adresse wird dem Auftragnehmer nach Auftragserteilung zur Verfügung gestellt.

(5) In den Rechnungen sind neben Umfang und Wert die folgenden Angaben zu machen:

- Die Auftragsnummer der Medizintechnik (bei Instandsetzungsaufträgen) oder die Vertragsnummer
- die Einzelpreise der Leistungen und verwendeten Materialien
- die Gesamtrechnungssumme.

(6) Die Rechnung ist mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer gilt.

(7) Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, wird die Differenz zwischen dem aktuellen Umsatzsteuerbetrag und dem bei Fristablauf maßgebenden Umsatzsteuerbetrag nicht erstattet.

(8) Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt binnen 30 Tagen nach Eingang der prüfbaren Rechnung. Alle Zahlungen werden bargeldlos in Euro geleistet. Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag der Abgabe oder Absendung des Zahlungsauftrags an ein Geldinstitut.

(9) Bei Rückforderungen der Auftraggeberin aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

(10) Im Falle der Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen. Auf einen Wegfall der Bereicherung kann sich der Auftragnehmer nicht berufen.

§ 10 Abtretung

(1) Forderungen des Auftragnehmers gegen die Auftraggeberin können ohne Zustimmung der Auftraggeberin nur abgetreten werden, wenn die Abtretung sich auf alle Forderungen in voller Höhe aus dem genau bezeichneten Auftrag einschließlich aller etwaigen Nachträge erstreckt. Teilabtretungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin gegen ihn wirksam.

(2) Eine Abtretung wirkt gegenüber der Auftraggeberin erst

a. wenn sie ihm vom alten Gläubiger (Auftragnehmer) und vom neuen Gläubiger untergenauer Bezeichnung der auftraggebenden Stelle und des Auftrages schriftlich angezeigt worden ist und

b. wenn der neue Gläubiger eine Erklärung mit folgendem Inhalt abgegeben hat:
„Ich erkenne an,

1. dass die Erfüllung der Forderung nur nach Maßgabe der vertraglichen Bestimmungen beansprucht werden kann,

2. dass mir gemäß § 404 BGB die Einwendungen entgegengesetzt werden können, die zur Zeit der Abtretung gegen den bisherigen Gläubiger begründet waren,

3. dass die Aufrechnung mit Gegenforderungen in den Grenzen des § 406 BGB zulässig ist,

4. dass eine durch mich vorgenommene weitere Abtretung gegenüber der Auftraggeberin nicht wirksam ist.

Zahlungen, die die Auftraggeberin nach der Abtretung an den Auftragnehmer leistet, lasse ich gegen mich gelten, wenn vom Zugang der Abtretungsanzeige bei der Auftraggeberin bis zum Tag der Zahlung (Tag der Hingabe oder Absendung des Überweisungsauftrags an die Post oder Geldanstalt) noch nicht 6 Werktage verstrichen sind. Dies gilt nicht, wenn der für die Zahlung zuständige Mitarbeiter schon vor Ablauf dieser Frist von der Abtretungsanzeige Kenntnis hatte.“

(3) Abtretungen aus mehreren Aufträgen sind für jeden Auftrag gesondert anzuzeigen.

(4) Ohne Einhaltung der vorgenannten Abtretungsvoraussetzungen kann der Auftragnehmer Geldforderungen an einen Dritten abtreten, wenn der Auftragnehmer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB) ist und das Rechtsgeschäft, das die Forderung begründet hat, für ihn ein Handelsgeschäft ist (siehe § 354 a S. 1 HGB). Die Forderungsabtretung entfaltet dann aber keine bindende Wirkung gegenüber der Auftraggeberin; er kann vielmehr weiterhin mit befreiender Wirkung an den

Auftragnehmer Zahlungen leisten. Das gilt auch dann, wenn die Forderungsabtretung der Auftraggeberin angezeigt wird oder er anderweitig davon Kenntnis erlangt (siehe § 354 a S. 2 und 3 HGB).

§ 11 Versicherung

(1) Der Auftragnehmer hält eine Produkt- und Betriebshaftpflichtversicherung oder eine vergleichbare marktübliche Versicherung mit einer Haftpflichtdeckungshöhe von mindestens 5,0 Mio. Euro für Personenschäden und 5,0 Mio. Euro für Sach- und Vermögensschäden pro Versicherungsjahr (2-fach maximiert) und Schadensfall vor.

(2) Der Auftragnehmer wird diesen Versicherungsschutz bis zum Abschluss seiner Vertragserfüllung aufrechterhalten, mindestens aber bis zur Verjährung der Mängelansprüche. Die Auftraggeberin ist vor und während der Leistungsausführung jederzeit berechtigt, vom Auftragnehmer einen Nachweis des Bestehens der Versicherung zu verlangen.

§ 12 Laufzeit und Kündigung

(1) Die Laufzeit des Wartungsvertrages beginnt nach Lieferung, Inbetriebnahme und Abnahme des mobilen OP-Mikroskops. Der Wartungsvertrag hat eine Festlaufzeit von 8 Jahren. Die Auftraggeberin ist berechtigt, den Vertrag um 2 mal 1 Jahr zu verlängern. Sofern sie von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, muss sie dies dem Auftragnehmer spätestens 3 Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit in Textform mitteilen.

(2) Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund richtet sich nach den Regeln des § 314 BGB.

(3) Kündigungen bedürfen der Schriftform.

§ 13 Lieferverzug

(1) Erkennt der Auftragnehmer, dass eine vereinbarte Lieferfrist oder eine vereinbarte Liefermenge - aus welchen Gründen auch immer - voraussichtlich nicht eingehalten werden kann, hat er dies der Auftraggeberin unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung in Schrift- oder Textform mitzuteilen.

(2) Der Auftragnehmer ist in einem solchen Fall verpflichtet, alle erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Dauer der Lieferverzögerung möglichst kurz zu halten und die Unterschreitung der Liefermenge möglichst kurzfristig auszugleichen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Auftraggeberin unverzüglich über die ergriffenen Maßnahmen in Schriftform zu informieren.

(3) Durch die Mitteilung einer vom Auftragnehmer zu vertretenden Lieferverzögerung oder Unterschreitung einer vereinbarten Liefermenge ändert sich eine vereinbarte Lieferfrist bzw. Liefermenge nicht. Im Falle des Verzugs ist der Auftragnehmer zum Ersatz der der Auftraggeberin entstehenden unmittelbaren und mittelbaren Verzugsschäden verpflichtet.

(4) Die Annahme einer verspäteten oder unvollständigen Lieferung durch die Auftraggeberin enthält keinen Verzicht auf eventuelle Schadenersatz- und sonstige Ansprüche gegen den Auftragnehmer, die auf der Lieferverzögerung oder der nur teilweisen Lieferung beruhen.

§ 14 Garantie, Gewährleistung und Haftung

(1) Für das gelieferte mobile OP-Mikroskop wird eine Garantie für die Mängelfreiheit von 24 Monaten vereinbart. Diese Garantie tritt neben die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche. Beginn dieser Frist ist das Datum der Inbetriebnahme des mobilen OP-Mikroskops am Erfüllungsort. Bei einem Gerätetausch wird die vereinbarte Garantiezeit auf das Ersatzgerät übertragen.

(2) Die Verjährungsfrist für die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche beginnt mit der Abnahme der Leistung.

(3) Durch die rechtzeitige Mängelrüge wird die Verjährung eines Mängelanspruchs so lange gehemmt, bis der Auftragnehmer der Auftraggeberin schriftlich das Ergebnis seiner Prüfung des angezeigten Mangels mitgeteilt hat. Die Verjährung eines Mängelanspruchs beginnt erneut, wenn der Auftragnehmer diesen Anspruch durch sein Verhalten anerkennt.

§ 15 Weitergabe von Informationen

Der Auftragnehmer willigt in die Weitergabe von Informationen, Äußerungen oder Arbeitsergebnissen, die auf Grund dieses Vertrages durch ihn geäußert bzw. erstellt werden, an die Konzernunternehmen der BG Kliniken - Klinikverbund der gesetzlichen Unfallversicherung ein.

§ 16 Geheimhaltung

(1) Die Parteien verpflichten sich, sämtliche Geschäftsgeheimnisse, einschließlich des Vertragsinhalts und anderer als vertraulich gekennzeichneter Informationen der jeweils anderen Partei („vertrauliche Informationen“), vertraulich zu behandeln. Die

empfangende Partei („Empfänger“) wendet hierbei mindestens die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an.

(2) Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich im Zusammenhang mit diesem Vertrag genutzt werden. Eine Weitergabe an Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung der offenlegenden Partei. Keine Dritten im Sinne dieser Regelung sind verbundene Unternehmen sowie gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtete Berater.

(3) Der Empfänger ist zur Offenlegung verpflichtet, soweit gesetzlich erforderlich. Sofern zulässig, informiert der Empfänger die offenlegende Partei vorab.

(4) Mitarbeiter und Dritte, denen vertrauliche Informationen weitergegeben werden, sind zur vertraulichen Behandlung verpflichtet, auch nach Beendigung ihres Einsatzes, sofern nicht bereits eine entsprechende Verpflichtung besteht.

(5) Von der Vertraulichkeitsverpflichtung ausgenommen sind Informationen, die

a) bei Vertragsabschluss allgemein bekannt waren oder ohne Vertragsverstoß allgemein bekannt werden,

b) unabhängig von diesem Vertrag entwickelt wurden, oder

c) von Dritten ohne Vertraulichkeitsverpflichtung erlangt wurden.

(6) Nach Vertragsbeendigung sind vertrauliche Informationen auf Verlangen der offenlegenden Partei herauszugeben oder zu löschen, ausgenommen gesetzlich aufbewahrungspflichtige Informationen und Datensicherungen aus regulären Backup-Prozessen.

(7) Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt für die Vertragslaufzeit und drei Jahre darüber hinaus.

(8) Der Leistungserbringer darf im Rahmen der Vertragsdurchführung erlangtes Erfahrungswissen (z.B. Ideen, Konzepte, Methoden) nutzen, soweit keine Schutzrechte oder Urheberrechte des Auftraggebers verletzt werden. Die Vertraulichkeitsverpflichtung bleibt hiervon unberührt.

§ 17 Datenschutz und Schweigepflicht

(1) Die Parteien verpflichten sich zur Einhaltung aller geltenden Datenschutzvorschriften, insbesondere DSGVO, BDSG und StGB. Sie verpflichten ihre Mitarbeiter, Subunternehmer und sonstige Beteiligte entsprechend und weisen diese auf die relevanten Datenschutzbestimmungen hin.

(2) Soweit § 203 Abs. 4 StGB Anwendung findet, unterliegen der Leistungserbringer und seine Beteiligten einer strafbewehrten Verschwiegenheitspflicht, über die der Leistungserbringer sie aufzuklären hat.

(3) Erhält der Leistungserbringer personenbezogene Daten, für die der Leistungsempfänger Verantwortlicher i.S.d. Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist, erfolgt die Verarbeitung als weisungsgebundener Auftragsverarbeiter. [Option: Die Parteien schließen zu diesem Zweck die Vereinbarung in Anlage Nr. X „Auftragsverarbeitungsvereinbarung (AVV) ab.].

(4) Legen beide Parteien gemeinsam Mittel und Zwecke der Verarbeitung fest, schließen sie eine Vereinbarung über die gemeinsame Verantwortlichkeit gemäß Art. 26 DSGVO. [Option: Die Parteien schließen zu diesem Zweck die Vereinbarung in Anlage Nr. X „Gemeinsame Verantwortlichkeit ab].

§ 18 Schlussbestimmungen

(1) Die Angabe der Auftraggeberin als Referenzauftraggeber gegenüber Dritten oder für werbliche oder sonstige Zwecke ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin zulässig.

(2) Die Parteien sind sich bewusst, dass E-Mail-Nachrichten von Dritten gelesen, verändert, verfälscht werden, verloren gehen oder mit Viren befallen sein können. Ansprüche können hieraus nicht hergeleitet werden. Die Auftraggeberin hat das Recht, ein gemeinsames Verschlüsselungsverfahren einzurichten.

(3) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist. Das Schriftformerfordernis gilt auch für Änderungen, Aufhebungen oder einen Verzicht auf die Einhaltung dieser Klausel.

(4) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergebenden Streitigkeiten ist das Amtsgericht Halle (Saale)

(5) Bei Auslegung des Vertrags ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(6) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so berührt dies die Gültigkeit der anderen Vertragsbestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll eine wirksame und durchführbare Regelung gelten, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck

dieses Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages diesen Punkt bedacht hätten.

§ 19

(Ort, Datum)	BG Klinikum Bergmannstrost Halle gGmbH
(Ort, Datum)	[Name / Unterschrift / Stempel]